

WEISSE FOLIE

- » Bei dieser Folienart wird Ihr Design/Layout zunächst auf Transparente Folie gedruckt und anschließend vollflächig mit Weiß überdruckt. Ihr Design/Layout wird dabei farblich gedruckt wie am Bildschirm (Farbabweichungen vorbehalten) angezeigt.

Bei der Anlegung der Folienart müssen Sie nichts weiter beachten. Sollten Sie unsicher sein, welche Folienart für Sie die richtige ist - empfehlen wir immer „Weisse Folie“.



TRANSPARENTE FOLIE

- » Bei dieser Folienart werden alle „100% Weiß“ angelegten Elemente im Druck nicht gedruckt sondern ausgespart, somit scheint das übliche Material der Dose (Metall) hindurch. Es entsteht ein Metallic-Effekt im Design/Layout. Durch die restl. Elemente schimmert das Metall hindurch.

Bitte beachten Sie: Die Elemente die nicht „Weiß“ gedruckt, sondern bei Transparenter Folie ausgespart werden sollen, müssen zwingend mit 100% Weiß angelegt werden. Sollten beim Design/Layout einige Elemente „Weiß“ gedruckt werden und andere nicht, so empfehlen wir die Folienart „Transparente Folie mit partiell Deckweiß“.



» Alle Elemente in „Weiß“ links, werden im Druck nicht gedruckt, sondern ausgespart. Bei diesem Design wird somit nur **Schwarz** als Farbe gedruckt. Das Design kann genauso wie bei „Weisser Folie“ angelegt werden.



» Endprodukt
(Transparente Folie)

TRANSPARENTE FOLIE MIT PARTIELL DECKWEISS

- » Diese Folienart ist eine Kombination aus „Weisser Folie“ und „Transparenter Folie“. Sie können frei wählen, welche „100% Weiß“ angelegten Elemente, transparent also ausgespart ode aber tatsächlich weiß gedruckt werden sollen.

Bitte beachten Sie: Für die Erstellung dieser Druckdaten benötigen Sie ein Layoutprogramm, mit dem Sonderfarben als Farbmodus angelegt werden können (z.B. Indesign, Quark etc.). Office-Programme und Bildbearbeitungsprogramme (z.B. Photoshop) sind nicht geeignet.

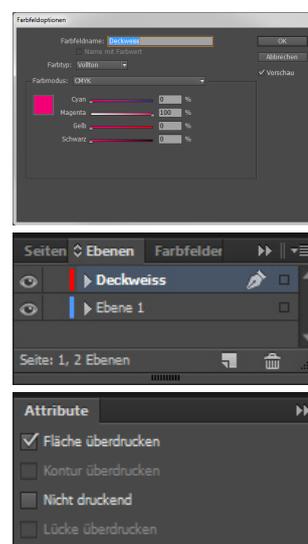
» **Deckweiss (Volltonfarbe)**

Legen Sie eine Volltonfarbe mit der Bezeichnung „Deckweiss“ in Ihrem Programm an. Für die Volltonfarbe kein Weiß (0/0/0/0) verwenden, sondern z.B. 100% Magenta (0/100/0/0).

- » Schriftgröße oder Grafikelemente „Deckweiss“ mit mindestens 6 Pt anlegen
- » Schriftstärken und Linien (positiv) mit mindestens 1 Pt (0,4 mm) anlegen
- » negative Linien bzw. Schriftstärke mit mindestens 2 Pt (0,7 mm) anlegen
- » Grafikelemente und Texte, die auf den **CMYK-Ebenen in Weiß** (Papierfarbe) angelegt sind, werden **transparent** (Metall der Dose ist an dieser Stelle zu sehen).
- » Um CMYK-Flächen mit Deckweiß zu unterlegen, muss eine Fläche mit der Volltonfarbe „Deckweiss“ auf einer darüberliegenden Ebene angelegt sein und auf „Überdrucken“ stehen
- » An transparenten Stellen im CMYK-Layout (Weiß als Farbe) werden Grafikelemente oder Texte weiß, wenn die Flächen mit Deckweiss unterlegt sind
- » Um auf Deckweiss unterlegten Flächen transparente Grafikelemente oder Texte zu erhalten, müssen diese Elemente auf einer extra Ebene oberhalb der Ebene mit der Volltonfarbe liegen. Zusätzlich mit der Farbe Weiß angelegt sein und auf „nicht Überdrucken“ stehen.



» Auszug aus Indesign





Zeichnung ist nicht maßstabsgetreu.

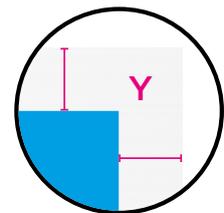
! Produktionsbedingt kann es an den Kanten des frontalen Sichtbereichs (D) zu feinen Streifen in der Weiterverarbeitung kommen. Die Dosenkennung kann unter Umständen unter dem Label sichtbar sein.

- A** Endformat
- B** Pflichtangaben und EAN-Code*
- C** Firmenanschrift o. Name und Adresse
- D** überklebter Bereich**
- E** frontaler Sichtbereich

*Pflichtangaben und EAN-Code (B)
Position und Inhalt muss unverändert übernommen werden.

**überklebter Bereich (D)
Bereich ist nicht sichtbar und wird überklebt - Breite ca. 3 mm
Hier nur Hintergrund anlegen - keine Texte/Logos platzieren.

Sicherheitsabstand (Y)
2 mm



1. Vorgegebene Pflichtangaben in der Druckvorlage

Jede gehandelte Fertigpackung mit Lebensmitteln muss bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Pflichtangaben enthalten, die z.B. in der Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung (LMKV)* oder aber in der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränke-VO** geregelt sind. Bei den hier angebotenen abgefüllten Getränkedosen handelt es sich um eine solche Fertigpackung mit Lebensmitteln.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben sind in der beigefügten Druckvorlage bereits enthalten. Sie dürfen weder inhaltlich noch in ihrer grafischen Ausgestaltung (Höhe, Breite, Platzierung, Schriftart und -größe) geändert werden. Wenn Sie die Farbe ändern: Achten Sie darauf, dass der Kontrast vom Text zum Hintergrund erhalten bleibt, sodass der Text deutlich lesbar ist.

2. Keine Werbung mit nährwert- und/oder gesundheitsbezogenen Angaben, kein in Verkehr bringen mit irreführenden Angaben

Bei der sonstigen Gestaltung der Druckvorlage sind Sie weitgehend frei. Nicht verwendet werden dürfen jedoch sog. nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben sowie irreführenden Angaben, da dies gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen könnte, wie z.B. die Health-Claims-VO (EU-Verordnung 1924/2006) und die EU-Verordnung 432/2012 oder das Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)***.

a) Was ist genau unter einer nährwertbezogenen Angabe zu verstehen?

Unter nährwertbezogene Angaben fällt jede Angabe, mit der entweder ausdrücklich oder mittelbar suggeriert oder zum Ausdruck gebracht wird, dass das Getränk besondere Nährwertigenschaften besitzt. Solche Formulierungen können z.B. sein: „energiereich“, „leicht“, „Reich an Vitaminen“, „fettarm“, „zuckerfrei“ oder „natriumarm“. Derartige nährwertbezogenen Angaben dürfen nicht verwendet werden.

b) Was ist genau unter einer gesundheitsbezogenen Angabe zu verstehen?

Unter gesundheitsbezogene Angaben fällt jede Angabe, mit der entweder ausdrücklich oder mittelbar suggeriert oder zum Ausdruck gebracht wird, dass es einen Zusammenhang zwischen einem Lebensmittel und seinen Inhaltsstoffen einerseits und der Gesundheit andererseits gibt. Beispiele sind: „Koffein steigert Ihr Leistungsvermögen“, „Taurin erhöht Ihre Konzentration“. Derartige gesundheitsbezogenen Angaben dürfen nicht verwendet werden.

c) Was ist genau unter einer irreführenden Angabe zu verstehen?

Unter irreführende Angaben fällt jede Angabe, die zur Täuschung über das Lebensmittel geeignet ist und geeignet ist, einen falschen Eindruck über das Lebensmittel hervorzurufen. Derartige irreführende Angaben dürfen nicht verwendet werden.

3. Bestätigung der Konformität Ihrer übermittelten Druckvorlagen

Mit Übermittlung Ihrer Druckvorlagen versichern Sie gleichzeitig, dass Sie weder unzulässige Veränderungen der vorbezeichneten Art an den in der Druckvorlage enthaltenen Pflichtangaben vorgenommen haben, noch dass Ihre Druckvorlage nährwert- und/oder gesundheitsbezogene sowie irreführende Angaben enthält. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir die Druckvorlagen auf solche unzulässigen Änderungen oder Angaben hin nicht überprüfen werden.

Sollten Sie entgegen Ihrer Versicherung dennoch solche unzulässigen Änderungen an der Druckvorlage vorgenommen haben oder sollte Ihre Druckvorlage unzulässige nährwert- und/oder gesundheitsbezogenen oder irreführenden Angaben enthalten, stellen Sie uns hiermit von allen etwaigen Ersatzansprüchen Dritter vollumfänglich frei, die aus der Verwendung der solchermaßen bedruckten Getränkedosen resultieren.

* für Österreich: Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV)

** für Österreich: Fruchtsaftverordnung

*** für Österreich: Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)